

Satzung
des Vereins
„Selbständige in Bad Schönborn e.V.“

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Selbständige in Bad Schönborn e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Schönborn und ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Bruchsal unter der Nummer VR 209 eingetragen.

§ 2
Zweck und Aufgaben

1. Der Verein dient dem Zusammenschluss der selbständigen Unternehmer aus Handwerk, Handel, Gewerbe, Industrie und der freien Berufe des Ortes Bad Schönborn. Sein Zweck ist die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder in wirtschafts-, sozial-, rechts- und steuerpolitischer Hinsicht. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Verein hat die Aufgabe:
 - a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um Anliegen zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
 - b) die Mitglieder über Anliegen der Gemeindeverwaltung aufzuklären,
 - c) durch seine Öffentlichkeitsarbeit auf das örtliche Angebot, die Attraktivität der Gemeinde als Wirtschaftsstandort und auf die Interessen der mittelständischen Wirtschaft aufmerksam zu machen,
 - d) durch Veranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
 - e) den Gemeinschaftsgeist und die Solidarität der Mitglieder zu pflegen.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:
 - a) Gewerbetreibende und Selbständige aller Art, insbesondere Handeltreibende, Handwerker, Unternehmer der Klein- und Mittelindustrie,
 - b) freiberuflich Tätige,
 - c) Freunde und Förderer des gewerblichen Mittelstandes.

2. Eine Firmenmitgliedschaft ist möglich. Hierzu ist ein Vertreter der Firma zu benennen.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf den schriftlichen Antrag des Beitrittswilligen und wird schriftlich bestätigt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag auf Aufnahme abgelehnt, so kann der Antragsteller an den Vorstand gerichteten Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Durch ihren Beitritt erkennen die Mitglieder diese Satzung als verbindlich an.
5. Der Antrag soll den Namen, die Adresse und die Angabe des Gewerbes oder der Tätigkeit des Antragstellers enthalten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft von Betrieben endet durch deren Auflösung. Wird ein Betrieb nach dem Tod des Inhabers oder nach einer Übernahme weitergeführt, kann die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übergehen.
4. Ein Mitglied kann aufgrund grober Verletzungen der Vereinsinteressen oder der Standesehre sowie bei einem Rückstand mit der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung und Ablauf eines halben Jahres nach Fälligkeit durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist mit einer 2/3 Mehrheit zu fassen und zu begründen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen und wird bei der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bis zu der Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
2. Die Mitglieder haben den festgesetzten Beitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
3. Die Beschlüsse der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.
4. Bei Abstimmungen innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht von Firmenmitgliedern wird durch den benannten Vertreter ausgeübt. Innerhalb der Firma ist das Stimmrecht übertragbar.
5. In die gewählten Organe des Vereins können nur natürliche Personen entsandt werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Bankeinzug erhoben. Der Einzug erfolgt innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassierer
 - f) den 8 Beisitzern
2. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, die die Mitgliederversammlung ihm überträgt.
3. Die drei Vorsitzenden bilden das Außenvertretungsteam. Der 1. Vorsitzende wird als Sprecher des Teams gewählt, der 2. und 3. Vorsitzende als Stellvertreter. Das Außenvertretungsteam bildet den Vorstand nach § 26 BGB. Jedes Mitglied des Außenvertretungsteams ist alleinvertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende und im Falle

seiner Verhinderung seine Stellvertreter haben die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen zu leiten. Im Innenverhältnis entscheidet der gesamte Vorstand, eilige Entscheidungen und Angelegenheiten von untergeordneter, lediglich alltäglicher Bedeutung können die Mitglieder des Außenvertretungsteams in eigener Verantwortung entscheiden.

4. Der Schriftführer hat die Protokolle in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu führen. Der Kassierer hat die Beiträge einzuziehen, die Mitgliederkartei zu verwalten und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen.
5. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die voll geschäftsfähig sind. Für während der Amtsperiode ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kann der Vorstand Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Dies gilt nicht für das Außenvertretungsteam.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich eines anderen Vereinsorgans gehören.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Festsetzung der Vereinsbeiträge,
 - e) die Änderung der Vereinssatzung,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Außerdem hat der Vorsitzende wegen unaufschiebbarer Angelegenheiten eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein viertel der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zweckes an den Vorstand stellt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Termin schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kur- und Bädergemeinde Bad Schönborn unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch per e-mail erfolgen, soweit die Mitglieder eine solche dem Verein gegenüber angegeben haben. Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen

erforderlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf Antrag eines Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

6. Die zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Vorfeld der Mitgliederversammlung haben sie die Jahresabrechnung des Kassierers zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
7. Für die Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

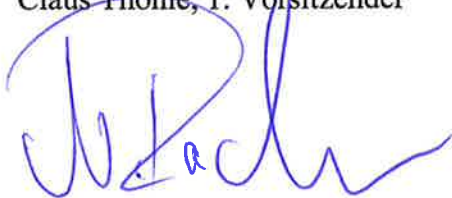
1. Die Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt die auflösende Mitgliederversammlung.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.10.2007 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

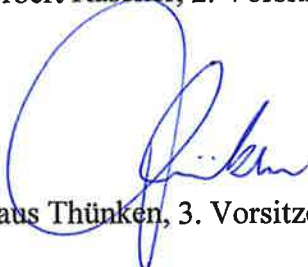
Bad Schönborn, den 25.10.2007



Claus Thome, 1. Vorsitzender



Norbert Rascher, 2. Vorsitzender



Klaus Thünken, 3. Vorsitzender



Christiane Bös, Schriftführerin

